

**BRAK-Präsident tritt zurück.** Ekkehart Schäfer gibt vorzeitig sein Amt auf. Der Rücktritt solle spätestens am 14.9. um 14 Uhr wirksam werden, teilte der BRAK-Präsident mit. Schäfer, der im Dezember aus gesundheitlichen Gründen eine Auszeit nehmen musste, gab als Grund einen ärztlichen Rat an. Um den Amtswechsel möglichst bald in die Wege zu leiten, will er zur Neuwahl einladen, sobald mindestens drei Regionalkammern dies beantragen. Auf der Hauptversammlung eine knappe Woche zuvor gab es für die Entlastung nur drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen. Unterschiedliche Interpretationen gibt es darüber, ob die Rücktrittsforderung der Berliner Anwaltschaft an Schäfer und seinen Digital-Vize Martin Abend wegen der beA-Probleme lediglich eine einzige Ja-Stimme erhielt (so die Angaben der BRAK) oder gar nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Mit überwältigender Mehrheit votierten die Chefs der 27 Regionalkammern und der BGH-Kammer dafür, auch 2019 die Mitglieder mit 52 Euro zur Finanzierung des Postfachs heranzuziehen.

**Breites Kriminalitätsspektrum.** Vor dem Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt hat ein Sachverständiger auf die Nähe zwischen bestimmten Milieus gewöhnlicher Kriminalität und dem radikalislamischen Terrorismus hingewiesen. „Terrorismus und Kriminalität gehen Hand in Hand“, sagte Marwan Abou-Taam vom rheinland-pfälzischen LKA. Er warnte Sicherheitsbehörden vor der Annahme, ein Terrorist könne nicht zugleich Drogenhändler sein.

**Geldhahn abdrehen.** Einen Antrag auf Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung haben nach dem Bundesrat nun auch Bundesregierung und Bundestag gestellt. Das BVerfG hatte vor einem Jahr die Verfassungsfeindlichkeit der Partei festgestellt, sie aber wegen mangelnder Bedeutung nicht verboten. • jja



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

### Veitstänze der Datenschutz-Community

Ab dem 25.5. gilt die Datenschutz-Grundverordnung. Hatte ihre Vorgängerin, die Richtlinie 95/46/EG, noch einen bescheidenen Umfang von 20 Seiten, so ist die im EU-Amtsblatt veröffentlichte Fassung der DS-GVO nunmehr aufgepolstert auf 88 Seiten. Sie versteht sich als Ausführungsnorm zu Art. 8 I GRCh: Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Schön und gut. Jeder Bürger hat allerdings auch einen Anspruch darauf, über den Inhalt dieses Grundrechts ein rechtes Verständnis zu erlangen. Dafür tut die DS-GVO herzlich wenig. Sie ist geschrieben in dem hermetischen Sprachstil der Datenschutz-Community. Gewöhnt an trockene Wendungen, klingt das Recht auf Vergessenwerden in den Ohren der Datenschützer fast schon wie Poesie, so dass es in der Präambel der DS-GVO in Anführungsstriche gesetzt wird. Ihre Probleme sind weit entfernt vom Rest der Welt und deren tatsächlichen Gefährdungen.

Hier soll nur Art. 30 DS-GVO genannt werden, der die Normadressaten zur Anlegung umfassender „Verarbeitungsverzeichnisse“ verpflichtet, deren jeweilige Untergliederung potenziell 21 unterschiedliche Angaben enthält. Das läuft darauf hinaus, über jede berufliche oder unternehmerische Tätigkeit, die – aus Sicht des Datenschutzes – immer auch ein „Verarbeitungsprozess“ ist, parallel ein „Tagebuch“ zu führen. Ein völliger Irrsinn, den nur Personen aushecken können, die keine Ahnung davon haben, dass den in „Verarbeitungsprozessen“ tätigen Menschen, wollen sie rechtzeitig Ergebnisse zeitigen, für ihre simultane Dokumentation häufig keine Zeit bleibt.

Die tatsächlichen Probleme des Datenschutzes werden durch die DS-GVO nicht angerührt: Google erfasst jede Suchanfrage, Facebook wertet alle WhatsApp-Kontakte aus, Tracker verfolgen jede Bewegung durchs Einkaufszentrum. Das sind alles Daten-Verarbeitungsprozesse, um die sich kein Datenschutzbeauftragter je kümmern wird. Facebook zeigt sich selbst dort omnipräsent, wo niemand mit ihm etwas zu schaffen haben will. Webseiten, die den „Like-Button“ integrieren (ein „Plug-in“ von Facebook), verschaffen Facebook nicht nur Kenntnis von allen, die den „Like-Button“ klicken, sondern auch die Kenntnis der IP-Adressen von allen, die dies nicht tun, jedoch die Seite besucht haben. Angeblich werden diese Daten bei Facebook nur gespeichert (für drei Monate) und nicht „verarbeitet“. Wer soll das glauben? Die unkontrollierte Verwaltung von „Big Data“ durch Facebook, Google & Co. gibt die DS-GVO schon vor ihrem Inkrafttreten der Lächerlichkeit preis. Hierzu passt: Gemäß Art. 56 I DS-GVO bleiben für Facebook (und Google) die Aufsichtsbehörden in Irland zuständig. Die Vorlageentscheidung des BVerfG an den EuGH vom 26.2.2016 (ZD 2016, 393) zur nationalen Aufsichtsbefugnis hat sich damit erledigt. Hat Facebook an der DS-GVO mitgeschrieben? •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes